Stadt Altensteig

2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Altensteig hat am 27. Februar 2024 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9, Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Altensteig vom 05. April 2016 in der Fassung vom 20.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für das Halten von Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a), beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat 26 % der Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen, ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Altensteig, den 27.02.2024

STADT ALTENSTEIG * Landkreis Calw *

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.